

**Satzung
der Seglergemeinschaft Wisseler See e.V.**

**§1
Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: Seglergemeinschaft Wisseler See e.V.
in der Abkürzung SGWS
- (2) Sitz der SGWS ist Kalkar
- (3) Die SGWS ist beim Amtsgericht Kleve im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die SGWS ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes und des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen.
- (5) Die SGWS führt einen Vereinstander, der mit dem Vereinsabzeichen identisch ist (Anlage 1 der Satzung).

**§2
Zweck der SGWS**

- (1) Zweck der SGWS ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Pflege des Segeln als Breiten- und Leistungssport, des Jugendsegeln, durch Veranstaltung von Regatten sowie durch Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports.
- (2) Die SGWS verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

**§3
Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Mittel zur Erfüllung ihres Zwecks erhält die SGWS durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der SGWS.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der SGWS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SGWS kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Mitgliedschaft geht eine einjährige Gastmitgliedschaft voraus. Über die Aufnahme als Gastmitglied entscheidet der Vorstand. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Gründe für die Ablehnung brauchen nicht genannt zu werden.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Den Aufnahmeantrag für jugendliche Mitglieder müssen der oder die Vertreter stellen.
- (5) Mit der Aufnahme als Mitglied, jugendliches Mitglied oder Gastmitglied wird die Verpflichtung begründet, die Satzung der SGWS und die Platz- und Hausordnung zu beachten sowie den Aufnahmebeitrag und die laufenden Beiträge zu zahlen und den Arbeitsdienst zu leisten.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, mit dem Ablauf des Kalenderjahres,
 - c) Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes,
 - d) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied zwei Jahre seine Beiträge nicht gezahlt hat.
- (2) Bei seinem Ausscheiden aus der SGWS hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereins.
- (3) Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Die Verpflichtungen des Ausscheidenden gegenüber der SGWS sind für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft bestand, anteilig zu errechnen und einzufordern.

§6 Organe

Organe der SGWS sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, und zwar vor dem Ansegeln statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind innerhalb von zehn Tagen ab Einladung schriftlich dem Vorstand zuzuleiten. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit Stimmenmehrheit ergänzt werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge gestellt werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Gastmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abzulehnen. Als Vorstandsmitglied oder Kassierer ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie können auf Antrag schriftlich erfolgen.
- (6) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl von zwei, dem Vorstand nicht angehörigen Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - c) die Höhe von Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen und sonstigen Beiträgen sowie die Verpflichtungen zum Arbeitsdienst,
 - d) den Haushaltsplan,
 - e) den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes,
 - h) Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Kassenwart,

- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart,
- und ihren Vertretern,
- f) dem Takelwart
- g) dem Platzwart

(2) Der vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer vertreten die SGWS im Sinne des §26 BGB, und zwar jeder einzeln bis einer Wertgrenze von 5.000,-€, darüber hinaus nur gemeinsam.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SGWS. Die Verteilung der Aufgaben regelt er selbst.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Sie endet mit der gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder und des Platzwarts erfolgt jeweils ein Jahr nach der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

§9 Takelwart

Der Takelwart verwaltet die Anlage der SGWS im Wasser und die vereinseigenen Boote.

§10 Platzwart

Der Platzwart verwaltet die Anlagen der SGWS an Land und die eigenen und gemieteten Gebäude.

§11 Sportwart

(1) Der Sportwart ist zuständig für:

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Regatten auf dem Wisseler See,
- b) die Beteiligung von Mitgliedern an auswärtigen Regatten.

(2) Der Sportwart hält die Mitglieder zur Beachtung der von der SGWS und vom Deutschen Seglerverband erlassenen sportlichen Regelungen an.

§12 Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder.

§13 Jugendabteilung

- (1)Die jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2)Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der SGWS selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Sportfördermittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (3)Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§14 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden.

§15 Auflösung und Zweckänderung

- (1)Die Auflösung der SGWS kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2)Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3)Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kalkar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kalkar, den 12. März 2011